

Bestätigung zu Stoffentwicklung 2. Stufe (Filmhersteller*innen)

Die Förderungswerber*innen bestätigen die Richtigkeit aller Angaben einschließlich sämtlicher Anlagen zu diesem Förderungsantrag.

Projekttitle: 

Einreichung am: 

Fehlen beim Förderungsantrag Angaben oder Unterlagen, die für die Förderungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als für den nächsten Termin eingebracht. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen in der Zwischenzeit trotz Aufforderung nicht nachgereicht, wird der Antrag vom Österreichischen Filminstitut zurückgewiesen.

Die*der Förderungswerber*in nimmt zustimmend zur Kenntnis,

- dass die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes und der Förderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung integrierender Bestandteil dieses Förderungsantrags sind;
- dass zur Überprüfung der Angaben projektbeschreibende und personenbezogene Daten mit den Förderungsinstitutionen des In- und Auslands, mit denen das Österreichische Filminstitut zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können;
- dass das Filminstitut zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit die Förderung des Vorhabens, die Namen der Förderungswerberin*des Förderungswerbers, Titel und Kurzinhalt des Vorhabens bekanntgeben kann.

Die*der Förderungswerber*in erklärt, das Filminstitut über alle Änderungen, die das Vorhaben betreffen, unverzüglich zu informieren und ist einverstanden, dass seitens des Filminstituts, falls erforderlich, eine Einholung von Bankauskünften durchgeführt werden kann.

Die*der Förderungswerber*in verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der Förderung, das Drehbuch bzw. das Konzept im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines österreichischen Films zu verwenden. Das Recht des Förderungswerbers, das Drehbuch bzw. das Konzept zu anderen Zwecken als der Verfilmung zu verwenden, bleibt unberührt.

Die*der Förderungswerber*in nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Förderungsmittel im Falle einer nachfolgenden Herstellungsförderung dieser voll angerechnet werden. Durch diese Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch bzw. Drehkonzept zugrunde liegt. Verwendet die*der Förderungswerber*in das geförderte Drehbuch/ Drehkonzept als Grundlage für einen Fernsehfilm, ist sie*er verpflichtet, den ausbezahlten Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet sechs Jahre nach Auszahlung der letzten Rate.

Ort, Datum


rechtsverbindliche Unterschrift der Förderungswerberin* des Förderungswerbers

Bitte beachten Sie die Information zur
Handhabung der rechtsgültigen Digitalen Signatur.